

müssen, ob die Angeklagte entgegen den Festlegungen in ihrem Funktionsplan auch dem Leiter der Sicherheitsinspektion des VEB Z. unterstellt war, wie ihre fachliche Anleitung und Kontrolle durch diesen erfolgte und ob ihr auch der Inhalt und Umfang ihrer sich aus den noch zu treffenden Feststellungen ergebenden Verantwortung im Gesundheits- und Arbeitsschutz bekannt war. Da nach § 19 Abs. 1 ASchVO eine Unterstützung des Betriebsleiters des VEB Z. durch die Angeklagte B. nur über den Leiter der Sicherheitsinspektion des Betriebes erfolgen konnte, hätte das Kreisgericht davon ausgehen müssen, daß die Angeklagte rechtlich verpflichtet war, diesen von den ihr bekannt gewordenen Verletzungen der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und einer bestehenden Gefahrensituation in der Entstaubungsanlage der Mühle im Betriebsteil VI zu unterrichten. Der Leiter der Sicherheitsinspektion mußte den Betriebsleiter unterrichten, damit dieser dem Angeklagten R. entsprechende Weisung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit an dieser Anlage erteilen konnte. Dieser der Angeklagten als Sicherheitsbeauftragte in objektiver Hinsicht obliegenden Verantwortung ist sie nicht gerecht geworden.

Das Kreisgericht wird zu prüfen haben, ob sie diesen konkreten Inhalt und Umfang ihrer Verantwortung kannte oder hätte kennen müssen und ihr Handeln danach bestimmen konnte. Dabei wird zu beachten sein, daß die in ihrem Funktionsplan entgegen dem Gesetz festgelegte personelle Unterstellung unter den Betriebsabschnittsleiter dazu geführt haben kann, daß sie sich des Inhalts und Umfangs ihrer Verantwortung gegenüber dem Leiter der Sicherheitsinspektion nicht bewußt war, auch wenn zu ihren Aufgaben nach Ziff. 4, 5 des Funktionsplans die Berichterstattung an „ATS“ gehörte. Soweit in dem Funktionsplan eine „zusätzliche“ Anleitung und Kontrolle durch die „Inspektion -für ATS“ vorgesehen war, ist auch diese Festlegung (Ziff. 6, 11 des Funktionsplans) dazu angetan, bei der Angeklagten falsche Vorstellungen über ihre Unterstellung und Verantwortung hervorzurufen, weil dadurch verwischt wurde, daß sie allein dem Leiter der Sicherheitsinspektion unterstand.

Soweit das Kreisgericht Rechtspflichtverletzungen der Angeklagten B. in der Duldung der arbeitsschutzwidrigen Arbeitsweise der Staubfilterwarte erblickt hat, hat es weiterhin eine Prüfung unterlassen, inwieweit die Angeklagte befugt war, den Werkträgern im Betriebsteil VI unmittelbar Weisungen zur Beachtung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, im vorliegenden Fall speziell des § 6 der ASAO 541 — Triebwerke (Transmissionen) — vom 25. Juni 1952 (GBI. S. 542), zu erteilen und inwieweit sie sich dieser Befugnisse bewußt war. In der Arbeitsordnung des VEB Z. ist in § 13 unter Ziff. 6 festgelegt, daß der Sicherheitsinspektor und der Brandschutzverantwortliche berechtigt sind, gegenüber allen Werkträgern im Betrieb Weisungen zu erteilen, um unmittelbare Gefahren für die Gesundheit der Werkträgern abzuwenden. Ob diese Weisungsbefugnis nur dem Hauptsicherheitsinspektor und dem Hauptbrandschutzverantwortlichen des Gesamtbetriebes zustand, bedarf noch der Klärung, zumal im Funktionsplan der Angeklagten unter Ziff. 5, 1: „Befugnisse“ eine Weisungsbefugnis betreffend den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit nur im Auftrag des Abschnittsleiters gegenüber den Leitungskräften des Betriebsabschnitts festgelegt war. Für den Fall einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werkträgern war in ihrem Funktionsplan ein Weisungsrecht gegenüber den Werkträgern nicht geregelt.

Ungeachtet der betrieblichen Festlegungen muß im Interesse der Gesundheit und des Lebens der arbeitenden

Menschen für den Sicherheitsbeauftragten eines Betriebsteils oder Abschnitts ebenso wie für den Sicherheitsinspektor bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Werkträgern ein unmittelbares Weisungsrecht bejaht werden.

Die vom Kreisgericht weiterhin festgestellten als ursächlich für die Gefahrensituation und den tödlichen Unfall angesehenen Rechtspflichtverletzungen der Angeklagten B. — das Unterlassen einer Kontrolle der Belehrungen des Brigadiers K. und das Unterlassen von Hinweisen gegenüber dem Angeklagten R. — sind demgegenüber nicht ursächlich für die Gefahrensituation und die weitergehenden Folgen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn dem Angeklagten R. und dem Zeugen K. das arbeitsschutzwidrige Verhalten der Staubfilterwarte unbekannt gewesen wäre. Die Beweisaufnahmen vor dem Kreisgericht und auch zum Teil vor dem Bezirksgericht haben ergeben, daß der Zeuge K. die fehlerhafte Arbeitsweise der Staubfilterwarte kannte, obwohl er sie belehrt hatte. Dem Angeklagten R. war ebenfalls auf Grund der Hinweise in den Arbeitsschutzkontrollbüchern, insbesondere des Hinweises vom 30. Oktober 1964, das arbeitsschutzwidrige Verhalten der Staubfilterwarte bekannt.

Zur weiteren Sachaufklärung bedarf es daher der Vernehmung des Leiters der „Inspektion ATS“ des VEB Z., wobei auch dessen Funktionsplan beizuziehen ist, damit Klarheit über den Inhalt und Umfang der Verantwortung der Angeklagten B. und ihr Unterstellungsverhältnis erzielt werden kann.

Ergibt die erneute Beweisaufnahme, daß sich die Angeklagte B. des konkreten Inhalts und Umfangs der ihr obliegenden Verantwortung und der sich für sie daraus ergebenden Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht bewußt war, wird zu prüfen sein, ob sie sich diese hätte bewußt machen können und müssen. Wird diese Frage bejaht, ist weiterhin zu klären, inwieweit die Angeklagte hinsichtlich der verursachten Folgen schuldhaft gehandelt hat, wobei zu berücksichtigen sein wird, ob sie ihrer Funktion als Sicherheitsbeauftragte gerade auf Grund ihrer mangelhaften Vorbildung auf diesem Gebiet gerecht werden konnte.

Hinsichtlich der Angeklagten R. und S. haben die Instanzgerichte die erhobenen Beweise unrichtig gewürdigt und sind deshalb zu falschen Ergebnissen in der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten gelangt. Diese Mängel beziehen sich sowohl auf die vom Kreisgericht vertretene und vom Bezirksgericht teilweise korrigierte Rechtsauffassung zu grundsätzlichen Fragen der Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch technisch wirksame Mittel und die sich daraus ergebenden Rechtspflichten für die Angeklagten R. und S. als auch auf die zugunsten des Angeklagten R. vorgenommene Würdigung des Beweisergebnisses 1. und 2. Instanz, soweit das Bezirksgericht Rechtspflichtverletzungen nicht als bewiesen angesehen hat.

Eine der entscheidenden Voraussetzungen für die Gewährleistung des mit dem Inhalt und Ziel der sozialistischen Produktion, mit der Steigerung der Planerfüllung und der Arbeitsproduktivität untrennbar verbundenen Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist, daß Produktions- und Arbeitsmittel sicherheitstechnisch einwandfrei und den jeweiligen Arbeitsschutzanordnungen entsprechend hergestellt bzw. ausgerüstet sind. Die Forderung, eine gefahrlose Technik zu schaffen, d. h., die Technik den Werkträgern anzupassen und durch Orientierung auf den gesellschaftlichen Fortschritt mittels technischer Verbesserung von Produktionsinstrumenten und Arbeitsmitteln Gesundheitsgefährdungen Schritt für Schritt zu beseitigen, ist Bestandteil des sozialistischen Arbeitsschutzrechts bereits seit Beginn seiner